

GEMEINDE HÖRSELBERG-HAINICH

Vereins – Förderrichtlinien

I. Vorbemerkungen

Durch die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hörselberg-Hainich soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis.

Die Arbeit in den Vereinen der Gemeinden bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. Hier können sie sich entsprechend ihrer Interessen und Neigungen frei entfalten und bereichern somit das gemeindliche Leben.

Anliegen der Gemeinde Hörselberg-Hainich ist es deshalb, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und speziell die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, bedarf es allgemeiner Richtlinien um eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung anzustreben. Die Förderung wird danach ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine öffentlich zu machen und sie in die gemeindlichen Aufgaben entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Der Grundsatz ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine. Die Förderung der Sport- und Jugendarbeit steht dabei im Vordergrund.

Auf diesem Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Hörselberg-Hainich.

II. Generelle Grundsätze

II.1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens.

Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

II.2. Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hörselberg-Hainich haben.
Sonstige nicht eingetragene Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in einem erheblichen Umfang zum Gemeindewohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen, werden den eingetragenen Vereinen gleichgestellt (nachstehend als Vereine bezeichnet).

Alle Vereine werden von der Gemeinde Hörselberg-Hainich in eine Vereinsdatei aufgenommen.

Die Fortschreibung dieser Datei erfolgt durch Mitteilung der Vereine an die Verwaltung.

II.3. Rechtsanspruch

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

II.4. Förderungswürdige Vereine

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Gemeinde aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.

Vereine sind grundsätzlich nach dieser Richtlinie förderungswürdig, wenn sie den Inhalt ihrer Vereinstätigkeit auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- => der Sportförderung
- => der Nachwuchsförderung
- => der Jugendförderung
- => der kulturellen Förderung

Diese geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

III. Zuschüsse

III.1. Zuschüsse zur Unterstützung der laufende Vereinstätigkeit

Die jährlichen Haushaltsmittel werden schwerpunktmäßig zur Durchführung der unter Punkt II.4 aufgeführten Projekte bereitgestellt und sind bei Antragstellung nachzuweisen.

Zur Anschaffung von Geräten und sonstigen Ausrüstungen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen können Zuschüsse gewährt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses kommt nur in Betracht, wenn der Verein alle eigenen finanziellen Mittel ,sowie andere Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund u.ä.) ausgeschöpft hat.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten, die nicht durch Dritte abgedeckt sind.

Für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die den Zielsetzungen des Vereins und dem gemeindlichen Interesse entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

III.2. Investitionszuschüsse / Projektförderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können den Vereinen auf Antrag, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen gewährt werden. Diese sind ebenfalls zum genannten Termin zu beantragen.

Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen im investiven Bereich bzw. Baumaßnahmen kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, soweit die Vereine nicht aus eigenen finanziellen Mitteln dazu in der Lage sind, Zuschüsse geben.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss an anerkannte, förderungswürdige, ortsansässige Vereine im Rahmen der freiwilligen Leistungen, für durchzuführende Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben. Ebenso für Anschaffungen im investiven Bereich.

Dies gilt insbesondere für Vereinsanlagen, die zum ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind.

Die förderfähigen Kosten werden vor der Durchführung von der Gemeinde geprüft und festgestellt. Die für die Beihilfe erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt sein. Bei den förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die im weitesten Sinn für eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) anfallen.

III.3. Ehrengaben und Ehrenpreise

Anträge von Vereinen auf Gewährung einer Ehrengabe oder eines Ehrenpreises sind rechtzeitig zu stellen und ausreichend zu begründen.

Die Gemeinde gewährt den Vereinen mit Sitz in der Gemeinde, die im Vereinsregister eingetragen und für alle Einwohner offen sind, ab dem 20-jährigen Vereinsbestehen alle 5 Jahre eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens. Über solche Jubiläen ist die Gemeinde rechtzeitig zu unterrichten.

Die Jubiläumszuwendung ist durch den jeweiligen Vereinsvorstand 6 Monate vorher zu beantragen.

IV. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

IV.1. Überlassung von Sportanlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen auf Grundlage vorhandener Verträge gemeindliche Sportanlagen zur Nutzung für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampf- und sonstigen Sportveranstaltungen.

Durch die unentgeltliche Bereitstellung der Anlagen entfällt nicht die Haftung der Vereine für entstandene Schäden.

VIII. Schlussbestimmungen

Über alle Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
Über Anträge die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat.

IX. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien wurden in der Sitzung am *12.11.2009* beschlossen und werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.

Gemeinde Hörselberg - Hainich, den *17.11.*.....2009



Bischof
Bürgermeister